

Offener Brief an die Stadt- und Gemeinderäte zum Landschaftsschutz und der Frage der „Zonierung für Windkraft“ in den Landschaftsschutzgebieten im Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg

Heidelberg, 2.11.2016

Sehr geehrte Stadträtin, sehr geehrter Stadtrat, sehr geehrte Gemeinderätin, sehr geehrter Gemeinderat,

der Nachbarschaftsverband möchte am 25.11.2016 über die Ausweisung von Windkraftzonen im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes entscheiden. Auch Ihre Stadt/Kommune ist in diese Entscheidungsfindung eingebunden.

Wir, die Bürgerinitiative „Rettet den Odenwald“, möchten Sie bitten, vor einer endgültigen Entscheidungsfindung die nachfolgenden Informationen zu berücksichtigen:

Die meisten der von den Planern des Nachbarschaftsverbandes als mögliche Flächen für Windkonzentrationszonen (KZW) vorgeschlagenen Flächen befinden sich:

- inmitten von nicht bzw. kaum vorbelasteten Wäldern
- innerhalb des Unesco Geo- Naturparks Odenwald. Die Aufwertung des Odenwälder Naturparks zu einem Unesco Park (entspricht dem UNESCO Welterbe Schutzniveau) erfolgte erst im November 2015.
- innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG)
- teilweise sogar in einem Europäischen Naturschutzgebiet (FFH Gebiet)

Wir möchten Sie auf Folgendes hinweisen:

- 1.) Die aus unserer Sicht offensichtliche Missachtung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der weiteren Planung.
- 2.) Die aus unserer Sicht **in rechtlicher Hinsicht nicht belastbare Auffassung** der Planer des Nachbarschaftsverbandes, „**Windkraftzonen**“ **könnten innerhalb von** nach wie vor weiterbestehenden **Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen** werden.

Zu 1) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Um die KZW-Waldstandorte vor der Errichtung von Windindustrieanlagen zu schützen, haben sich im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes **sechs Bürgerinitiativen** gegründet. Obwohl die meisten Bürgerinitiativen erst während des bereits laufenden Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens entstanden, gelang es dennoch, mehrere tausend Unterschriften und Einwendungen fristgerecht an den Nachbarschaftsverband einzugeben.

Obwohl sich die überwältigende Mehrheit der am Verfahren teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger klar und eindeutig gegen Windkraft im LSG aussprach, wurde keine einzige der in Landschaftsschutzgebieten gelegenen potenziellen KZW aus dem weiteren Planungsverfahren herausgenommen¹. Das ist enttäuschend, war aber zu erwarten.

Zu 2.) Sind Windkraftzonen in den Landschaftsschutzgebieten überhaupt genehmigungsfähig?

Bereits während der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Bürgerinitiativen darauf hingewiesen, dass sich die Auffassung des Nachbarschaftsverbandes (bzw. seines Planers Martin Müller), innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebiete könnten „Zonen für Windkraft“ ausgewiesen werden, in rechtlicher Hinsicht auf sehr dünnem Eis bewegt.

Bereits mit „Gesundem Menschenverstand“ fragt man sich, wie es möglich sein soll, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Zonen“ für mehr als 200 m hohe Industrieanlagen zu errichten, ohne dass das Schutzziel des LSG (Bewahrung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) faktisch außer Kraft gesetzt würde.

Der rechtliche Hintergrund ist aber folgender:

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist in Baden-Württemberg **gesetzlich** (im Landesnaturschutzgesetz) geregelt². In diesem Gesetz ist bestimmt, dass Landschaftsschutzgebiete per Rechtsverordnung ausgewiesen werden. **Der Verordnungsgeber für ein Landschaftsschutzgebiet ist die Untere Naturschutzbehörde – also z.B. das Landratsamt des Rhein Neckar Kreises – und nicht etwa die Obere Naturschutzbehörde oder das Umweltministerium.**

Bisher wurde in der Diskussion im Nachbarschaftsverband leider kaum beachtet, **dass die Untere Naturschutzbehörde** (Rhein Neckar Kreis) – also die Verordnungsgeberin -bereits während der Behördenbeteiligung **klar geäußert hat, dass sie eine „Zonierung“ der Landschaftsschutzgebiete** – also die geplante Ausweisung von „Windkraftzonen“ innerhalb eines weiterhin fortbestehenden Landschaftsschutzgebietes – offenbar **für nicht genehmigungsfähig hält.**

Rhein-Neckar Kreis, Untere Naturschutzbehörde: „Nach derzeitiger Lage der Dinge sind die ermittelten potenziellen KZW nicht mit den LSG-Verordnungen vereinbar. Sollten die Planungen für KZW in LSG aufrechterhalten werden, wäre jeweils Antrag auf Änderung der LSG-Verordnungen zu stellen. Wobei entsprechende ausführliche Unterlagen und Ausführungen den Anträgen beizufügen wären.“³

Oder deutlicher: Eine Zonierung von Landschaftsschutzgebieten kann die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rhein-Neckar NICHT genehmigen, da dieses Ansinnen gegen das Landschaftsschutzgesetz bzw. gegen die gültige Rechtsverordnung des

¹ Siehe z.B. RNZ vom 12.7.2016: Bürgereinwendungen folgenlos zu den Akten gelegt http://www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel,-Buergereinwendungen-gegen-Windenergie-Folgenlos-zu-den-Akten-gelegt-_arid,206223.html

² http://www.umweltschutzrecht-online.de/Gesetze/BW/LNatSchG_BW04.html

³ Auszug aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-neckar Kreises im Zuge der Behördenbeteiligung des Nachbarschaftsverbandes

Landschaftsschutzgebietes verstößt. Falls aber dennoch am Bau von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet festgehalten werden sollte, müsste die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes **geändert** werden. **Das Landschaftsschutzgebiet insgesamt oder zumindest seine Schutzziele müssten aufgehoben werden . Lediglich eine „Zonierung“ vorzunehmen, ist nicht genehmigungsfähig.**

Eine grundsätzliche Aufhebung des LSG oder die Änderung seiner Schutzziele hätte für den Natur- und Landschaftsschutz im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes jedoch weitreichende, weit über die Windkraftfrage hinausreichende negative Folgen!

Woher kommt die Idee einer „Zonierung“ von Landschaftsschutzgebieten überhaupt?

Dass Herr Müller vom Nachbarschaftsverband von der Möglichkeit einer „Zonierung“ von Landschaftsschutzgebieten ausgeht, liegt daran, dass er sich die Auffassung des GRÜNEN Umweltministeriums zu Eigen gemacht hat: Im 2012 erlassenen „Windenergieerlass“ des GRÜN geführten Umweltministeriums wird eine „Zonierung“ von Landschaftsschutzgebieten für den Windkraftausbau empfohlen. Es handelt sich dabei aber „nur“ um einen **ministeriellen Erlass – nicht um eine Änderung des maßgeblichen Gesetzes.**

Die Bürgerinitiativen in Baden-Württemberg weisen seit Jahren darauf hin, dass der „Windenergieerlass“ nach ihrer Rechtsauffassung bzw. der der von ihnen beauftragten Kanzleien gegen höherrangiges Naturschutzrecht verstößt (auch gegen EU Recht) und damit nicht in dem Sinne, wie es GRÜNEN Grünen ???Umweltministerium gewünscht wird, Rechtswirkung entfalten kann.

Offensichtlich kommt auch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein Neckar Kreises zu einer ähnlichen Rechtsauffassung bezüglich der Möglichkeit einer „Windkraft-Zonierung“ im LSG.

Was dies für das weitere Verfahren im Nachbarschaftsverband bedeuten kann, lässt sich aktuell am **Beispiel der Stadt Weinheim** erkennen:

Die Gemarkung Weinheims gehört zum Landkreis Rhein-Neckar, nicht aber zum Gebiet des Nachbarschaftsverbandes. Bereits vor zwei Jahren wurde hier nach möglichen Standorten für Windkraft gesucht. Auch hier wurde den Stadträtinnen und Stadträten erzählt, Windkraft sei seit dem Windenergieerlass innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich und, wenn nicht eine WZK auf Gemarkungsgebiet ausgewiesen werde, drohe Wildwuchs - und quasi überall könnten Windindustrieanlagen entstehen. Um Weinheim vor diesem vermeintlich drohenden Wildwuchs zu bewahren, stimmte eine Mehrheit im Stadtrat einer KZW im Weinheimer Landschaftsschutzgebiet zu. Eine entsprechende Bitte um Ausweisung einer „Windkraftzone“ wurde an die zuständige Behörde – Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rhein-Neckar gerichtet. **Doch die Untere Naturschutzbehörde hat bis heute diese „Windkraftzone“ im LSG NICHT genehmigt.**

Nach Aussage des Landratsamtes ist die Sache für die Untere Naturschutzbehörde **bereits seit Juni 2016 entscheidungsreif**⁴. Da die Entscheidung offensichtlich auf eine Ablehnung der Windkraftzone im LSG herausgelaufen wäre, hat sich der GRÜNE Landtagsabgeordnete Uli Sckerl in den Prozess eingeschaltet und die Genehmigungsfrage ans Umweltministerium nach Stuttgart weitergetragen.

Die Odenwälder Zeitung berichtete am 15.10.2016:

...Kreis Sprecherin Silke Hartmann teilte mit: „Nach eingehender Prüfung und Anhörung vieler Beteiligten ist das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationsflächen aus Sicht unserer Unteren Naturschutzbehörde **bereits seit Juni 2016 Entscheidungsreif**. Auf Anregung eines Abgeordneten der Region hat das baden-württembergische Umweltministerium uns jedoch um Vorlage des Entscheidungsentwurfs gebeten. Das Umweltministerium will im Wege seiner Fachaufsicht prüfen, ob unsere Untere Naturschutzbehörde bei ihrem Entscheidungsvorschlag die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften – insbesondere den Windenergieerlass – hinreichend berücksichtigt hat“.

Das Umweltministerium ist zwar gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nicht weisungsbefugt, unsere Bürgerinitiativen befürchten aber dennoch, dass seitens der Landesregierung, bzw. des Umweltministeriums versucht werden könnte, in dieser Frage Einfluss auf die Untere Naturschutzbehörde zu nehmen.

Die Presse hat zu diesem Fall bereits mehrfach berichtet⁵. Auch die Bedeutung des Falles für die Entscheidungsfindung des Nachbarschaftsverbandes wurde bereits in der Presse angesprochen.

Welche Bedeutung hat dies alles für die weiteren Schritte im Nachbarschaftsverband?

Von der Frage, ob Windkraftzonen im Landschaftsschutzgebiet überhaupt genehmigungsfähig sind, hängt die Planung im Nachbarschaftsverband maßgeblich ab!

Aus unserer Sicht wäre es unverantwortlich, dies bei der Entscheidungsfindung im Nachbarschaftsverband nicht zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Entscheidungsfindung innerhalb der Gemeinden, als auch innerhalb der Entscheidungsgremien des Nachbarschaftsverbandes.

Folgende Fragen/Tatsachen sind aus unserer Sicht zu berücksichtigen

- Droht dem Nachbarschaftsverband wirklich ein Wildwuchs an Windkraftanlagen? Herr Müller und auch viele GRÜNE Stadt- und Gemeinderäte haben mehrfach betont ohne einen „Flächennutzungsplan Windenergie“ drohe Wildwuchs. Dabei wurde der Eindruck erweckt, ohne einen „Flächennutzungsplan Windenergie“ könnten

4

⁵ Odenwälder Zeitung: <https://www.wnoz.de/Windenergie-Ministerium-ingeschaltet-e970070f-4644-498d-8268-4df1641f230d-ds>
RNZ 26.10.2016: Weinheim ruft Ministerium an http://www.rnz.de/nachrichten/bergstrasse_artikel,-Windenergie-Weinheim-ruft-Ministerium-an-_arid,230755.html

Windkraftbetreiber ihre Anlagen sogar in die Landschaftsschutzgebiete bauen. Wie man bereits bei der Zonierungsfrage in Weinheim sieht: Die Untere Naturschutzbehörde kann – selbst wenn sie wollte – Windkraftanlagen im LSG nicht genehmigen. Da die windhöufigsten Gebiete im Nachbarschaftsverband alle in einem LSG liegen kann dort kein Wildwuchs entstehen – die Frage ob es einen Flächennutzungsplan Wind gibt oder nicht ist dafür unerheblich. Nur, wenn eine Gemeinde selbst Hand an ihr LSG legt (wie in Weinheim geschehen), wird ein Wildwuchs von Windkraftanlagen in den schätzenswertesten Landschaften unserer Region überhaupt denkbar.

- Bisher haben viele Gemeindevertreterinnen und –vertreter Herrn Müllers Ausführungen, dass der Landschaftsschutz einer Ausweisung von KWZ nicht entgegenstehe, nicht in Zweifel gezogen. Doch wie oben aufgeführt, sind erhebliche Zweifel an der Rechtsgültigkeit dieser „Abwertung“ des Landschaftsschutzes angebracht. Damit stellt sich die Frage, ob die Basis der bisherigen Entscheidungsfindung in den betroffenen Kommunen und Gremien überhaupt noch gegeben ist. Solange nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob WKZ im Landschaftsschutzgebiet entsprechend der maßgeblichen Gesetze überhaupt genehmigungsfähig sind, sollte der Nachbarschaftsverband dort auch keine ausweisen – auch wenn Herr Müller und Umweltminister Untersteller anderer Auffassung sind. Vor weiteren oder gar endgültigen Entscheidungen muss diese Frage zweifelsfrei geklärt sein.

Wir möchten Sie bitten diese Informationen bei Ihrer Entscheidungsfindung unbedingt zu prüfen (oder besser: zu berücksichtigen?)– sowohl in Bezug auf die Frage einer KZW Ausweisung innerhalb der Gemarkung Ihrer Kommune, als auch in Bezug auf den Auftrag, dem Sie als Kommune Ihren Vertretern im Nachbarschaftsverband mit auf den Weg geben.

Bürgerinitiative „Rettet den Odenwald“

Sprecher und Ansprechpartner: Dr. Richard Leiner